

**Der Kantonsrat,**

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über  
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	148,429
Eingegangene Stimmzettel . . .	90,654
Annehmende sind . . . . .	42,904
Verwerfende sind . . . . .	33,136
Ungültige Stimmen . . . . .	232
Leere Stimmen . . . . .	14,882

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz über die  
Abänderung von Art. 14, 47, 49, 53 und 55 der Staatsver-  
fassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. Juni 1926.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Kern.

Der Sekretär:  
A. Stamm.

**Bundesbeschluß**

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung der Art. 14, 47, 49, 53  
und 55 der Verfassung des Kantons Zürich, vom 6. Juni 1926.

(Vom 9. Oktober 1926.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
27. August 1926 über die Gewährleistung der Art. 14, 47,  
47 bis, 49, 53, 55 und 55 bis der Verfassung des Kantons Zürich,  
in Erwägung, daß die abgeänderte Verfassung nichts  
dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthält,  
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Den in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926 an-  
genommenen Art. 14, 47, 47 bis, 49, 53, 55 und 55 bis der  
Staatsverfassung des Kantons Zürich wird die Gewähr-  
leistung des Bundes erteilt.
2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Be-  
schlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 7. Oktober 1926.

Der Präsident: Dr. G. Keller-Aargau.  
Der Protokollführer: Kaeslin.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 9. Oktober 1926.

Der Präsident: Hofmann.  
Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Der schweizerische Bundesrat  
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.  
Bern, den 9. Oktober 1926.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundeskanzler:  
Kaeslin.

## Gesetz über das Gemeindewesen.

(Vom 6. Juni 1926.)

Erster Titel.

### Gemeindeeinteilung und Gemeindeaufgaben.

§ 1. Die Gemeinden werden eingeteilt in politische Gemeinden, Kirchengemeinden evangelischer Konfession, Primarschulgemeinden und Sekundarschulgemeinden.

A. Gemeinde-  
einteilung.

Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner die noch bestehenden Zivilgemeinden, die römischkatholischen Kirchengemeinden Rheinau, Dietikon und Winterthur, sowie die christkatholische Kirchengemeinde Zürich.

§ 2. Die Gemeinden können im gegenseitigen Einverständnis ihre Grenzen bereinigen oder abändern. Grenzveränderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Verände-  
rungen in der  
Gemeinde-  
einteilung.

Gegen den Willen der Gemeinden darf eine Grenzveränderung nur aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit vorgenommen werden. Der Entscheid steht, wenn es sich um größere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile handelt, dem Kantonsrate zu, in allen andern Fällen dem Regierungsrat.

I. Grenz-  
verände-  
rungen.